



Allgemeines Wirtschaftsrecht

Vorsicht: Verjährung droht – Ansprüche sichern!

Vor jedem Jahreswechsel sollte jedes Unternehmen die noch offenen (Zahlungs-) Ansprüche daraufhin überprüfen, ob diesen Verjährung droht. Denn mit Ablauf des 31. Dezember 2020 verjähren beispielsweise offene Zahlungsansprüche aus dem Jahr 2017, die der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen. Der Zahlungsanspruch selber besteht zwar grundsätzlich fort, kann aber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sich der Geschäftspartner auf die Einrede der Verjährung beruft.

Die wichtigsten Fristen, die bei Ansprüchen des täglichen Geschäftsverkehrs zu berücksichtigen sind:

- 3 Jahre beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist. Hierunter fallen vor allem Zahlungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, Zinsansprüche, Mietzahlungen usw. Aber auch alle anderen Ansprüche des täglichen Lebens, soweit es keine spezielle Regelung gibt, sind erfasst. Dies gilt für alle Vertragspartner, egal ob Kaufmann oder Verbraucher. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis hat oder hätte haben müssen.
- 30 Jahre beträgt die Frist für Ansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (einschließlich die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung in der Insolvenztabelle). Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem der Anspruch entsteht.

Speziell geregelte Verjährungsfristen sind:

- 6 Monate beträgt die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen beispielsweise aus Miete und Leihe wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem man die Sache zurückerhalten hat.
- 1 Jahr beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware bei Fracht- und Speditionskosten.
- 2 Jahre können Mängelansprüche aus Kauf- und Werkvertrag ab dem Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme der Sache rechtlich durchgesetzt werden.
- 5 Jahre können Mängelansprüche bei Bauwerken und eingebauten mangelhaften Sachen ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme rechtlich durchgesetzt

werden.

Unternehmern stehen verschiedene Wege offen, den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Die Verjährung kann insbesondere durch Rechtsverfolgungsmaßnahmen – Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids oder auch Erhebung einer Klage – gehemmt werden. Hemmung der Verjährung bedeutet, dass mit Eintritt des Hemmungsgrundes die Verjährung zum Stillstand kommt und nach dessen Wegfall weiterläuft. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die bloße Geltendmachung der Forderung gegenüber einem Schuldner nicht genügt, dass die Verjährung der Ansprüche gehemmt ist. Jedoch führen Verhandlungen zwischen den Beteiligten über die Bereinigung der Rechtsverhältnisse zu einer solchen Verjährungshemmung. Es kommt immer wieder vor, dass Schuldner beispielsweise Zahlungsansprüche begleichen, obwohl diese schon verjährt sind. In diesem Fall kann die geleistete Geldsumme nicht zurückgefordert werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Schuldner von der Verjährung nicht gewusst hat. Also müssen Unternehmer eingehende Zahlungen, die eigentlich schon verjährt sind, grundsätzlich nicht zurückzahlen. Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon: 0651/9777-411, E-Mail: schoepf-holweck@trier.ihk.de

Arbeitsrecht

Wann darf der Arbeitgeber Zwangsurlaub in Form von Betriebsferien anordnen?

Nach den jüngsten Verhandlungen von Bund und Ländern zu den Coronamaßnahmen, sollen Arbeitgeber – sofern möglich – zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsferien machen. Fraglich ist insoweit jedoch, ob der Arbeitgeber überhaupt einseitig Urlaub in Form von Betriebsferien anordnen darf.

Nach § 7 Abs. 1 BurlG sind bei der Urlaubsplanung stets die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Nur, wenn dringende betriebliche Belange auf Seiten des Arbeitgebers vorliegen, darf der Arbeitgeber einseitig Urlaub, und damit auch Betriebsferien, anordnen. Doch wann liegen diese dringenden betrieblichen Belange vor? Grundsätzlich handelt es sich dabei um Umstände, die in der betrieblichen Organisation, im technischen Arbeitsablauf, der Auftragslage oder vergleichbaren Umständen begründet sind. Nicht ausreichend sind jedenfalls kurzfristige Auftragsrückgänge oder Betriebsablaufstörungen. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Betriebsrisiko, das aber gerade nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden kann.

Insofern dürfte auch die Anordnung von Betriebsferien aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie fraglich sein. Zudem dürfen Betriebsferien grundsätzlich nur unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist angeordnet werden und dem Arbeitnehmer sollten noch einige Urlaubstage zur freien Planung übrig bleiben. Dies dürfte vor dem Hintergrund, dass sich das Jahr bereits dem Ende zuneigt, schwierig werden. Letztlich bleibt in diesem Fall nur das Gespräch mit den Mitarbeitern zu suchen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. In manchen Fällen bietet sich ggf. auch das „Home-Office“ an.

Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon: 0651/9777-411, E-Mail: schoepf-holweck@trier.ihk.de

Neueste Rechtsprechung - Arbeit 4.0 und Scheinselbstständigkeit

Derzeit sind die Soloselbstständigen in aller Munde, seien sie PaketbotInnen oder SubunternehmerInnen in der Fleischindustrie. In der digital geprägten Welt der Plattformökonomie gibt es die sog. „Crowdworker“. Deren Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass ihnen über eine Internetplattform Aufgaben vermittelt werden, die sie bearbeiten können. Dabei sind die Crowdworker zeitlich größtenteils unabhängig und es erfolgt keine räumliche oder persönliche Zusammenarbeit.

Trotz dieser umfangreichen Freiheiten hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt mit Urteil

vom 1.12.2020 entscheiden, dass es sich bei dem klagenden Crowdworker um einen Arbeitnehmer und keinen Selbstständigen handele. Aufgrund der Organisationsstruktur sei er in arbeitnehmertypischer Weise zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet gewesen.

Der Schluss, dass Crowdfunding in Zukunft automatisch zur Scheinselbstständigkeit mit allen Folgen (Sozialversicherungspflicht, Entgeltfortzahlung, Urlaubsgewährung, Mitbestimmung) führt, wäre allerdings zu weit. Vielmehr war es im entschiedenen Fall so, dass aus stufenweise persönlich zu erledigende Kleinstaufträge abgearbeitet werden mussten. Dies muss also für jede Plattform eigens geprüft werden.

Die Politik ist bereits vorgeprescht und hat Pläne zur Mindestabsicherung von CrowdworkerInnen vorgestellt.

Kontakt: Fernando Koch, Telefon: 0651/9777-410, E-Mail: koch@trier.ihk.de

Maklerrecht

Neue Vorgaben für Immobilienmakler - Schöne Bescherung?!

Das Recht ist wandelbar und nicht in Stein gehauen. Gerade das bürgerliche Recht unterlag den letzten Jahren erheblichen Änderungen. Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 wurde das BGB mehrfach „auf links“ gedreht. Am 23. Dezember 2020, also pünktlich zum ohnehin durch die Pandemie belasteten Weihnachtsfest, treten die §§ 656a bis 656 d BGB in Kraft, deren gewichtigste Punkte hier nur cursorisch dargestellt werden sollen.

Nach § 656a BGB-neu bedarf ein Maklervertrag der Textform. Textform im Sinne des § 126b BGB bedeutet, dass es einer lesbaren Erklärung bedarf, die den Erklärenden erkennen lässt und auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann (Papier, USB-Stick, CD-Rom, E-Mail etc.). Mündliche Verträge sind nichtig.

Daneben gilt ab dem 23. Dezember der Halbeilungsgrundsatz (§ 656 c und d BGB-neu). Die Zeiten, in denen die Maklerkosten allein auf die KäuferInnen abgewälzt werden konnten, gehören damit der Vergangenheit an. In Zukunft können die Maklerkosten grundsätzlich nur noch im Verhältnis 50:50 zwischen den Kaufvertragsparteien aufgeteilt werden. Dabei sind die AuftraggeberInnen vorleistungspflichtig.

Doch Achtung: Diese neuen Vorschriften finden keine Anwendung bei Gewerbeimmobilien. Nur Kaufverträge über Wohnungen und Einfamilienhäuser sind davon erfasst.

Kontakt: Fernando Koch, Telefon: 0651/9777-410, E-Mail: koch@trier.ihk.de

Datenschutzrecht

Datenweitergabe an ein Inkassounternehmen

Die für die Forderungsdurchsetzung erforderlichen persönlichen Daten dürfen an ein Inkassounternehmen weitergegeben werden. Eine Einwilligung ist hierfür nicht erforderlich. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz mit Urteil vom 20.02.2020 festgestellt.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Tierarzt die persönlichen Daten eines Tierhalters an ein Inkassounternehmen übermittelt, nachdem die Rechnung für die ärztliche Behandlung nicht bezahlt worden war. Die Mainzer Richter sehen hierin keinen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), da dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Tierarztes auf Bezahlung seiner Leistungen erforderlich ist.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

DSGVO-Verstoß: Nicht immer Schadenersatzanspruch

Bei einem Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die davon betroffene Person einen Anspruch auf Schadenersatz und möglicherweise auch auf Schmerzensgeld. Nach einem Urteil des Landgerichtes (LG) Hamburg gilt dies aber nicht, wenn es sich nur um eine unerhebliche Verletzung handelt. Außerdem muss der vom Datenschutzverstoß Betroffene konkret darlegen und beweisen, dass ein Schaden eingetreten ist. Alleine die Befürchtung einer Persönlichkeitsverletzung reicht nicht aus (Urteil vom 4.9.2020, Az.: 324 S 9/19).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Gesellschafterausschluss bei nicht vollständig gezahlter Einlage

Der Gesellschafter einer GmbH kann, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein gleichzeitiger Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils muss nicht gefasst werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 4. August 2020 entschieden. Nach Auffassung der Bundesrichter hat rechtmäßiger Ausschlussbeschluss zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterstellung verliert. Der Geschäftsanteil bleibt dagegen bestehen. Auch wenn die Gesellschaft nicht in angemessener Frist die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder seine Abtretung verlangt, lebt die Gesellschafterstellung des Betroffenen nicht wieder auf (IIZR 171/19).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Steuerrecht

Ende der Umsatzsteuersenkung

Die befristete Senkung der Umsatzsteuer gilt bis zum 31.12.2020. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu verschiedenen Fragestellungen in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 4.11.2020 Stellung genommen. Dabei werden unter anderem folgende Punkte aufgegriffen:

- Frage des Steuerausweises in Vorausrechnungen für Leistungen nach dem 31.12.2020 mit Vereinnahmung des Entgeltes im zweiten Halbjahr 2020: Es wird nicht beanstandet, wenn bereits der wieder erhöhte Steuersatz ausgewiesen wird. Dem Leistungsempfänger steht aus der Rechnung der volle Vorsteuerabzug zu.
- Aufnahme der Stichtagsregelung bei der Erstattung von Pfandbeträgen. Dabei wird gleichzeitig klargestellt, dass die Regelung nicht nur für Flaschenpfand anwendbar ist.
- Anzuwendender Steuersatz bei der Gewährung von Jahresboni etc.
- Leistungszeitpunkt bei Zeitungs-/Zeitschriftenabonnements
- Besteuerung der „Silvesternacht“: Bei Beherbergungsumsätzen kann sowohl für die Nacht vom 30.6. auf den 1.7.2020 als auch vom 31.12.2020 auf den 1.1.2021 der abgesenkte Steuersatz zugrunde gelegt werden.
- Behandlung von Gutscheinen.

Das BMF-Schreiben kann auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik „Service“ abgerufen werden.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.
[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)